



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 53/2024/2025

11.11.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.11.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 150.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 50.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA und der FC Bayern München AG am 16.08.2024 in Ulm, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Abbrennens und Abschießens zahlreicher pyrotechnischer Gegenständen durch Münchner Anhänger in der 46. Spielminute - teils auf Grundlage des Strafzumessungsleitfadens, teils nach allgemeinen Sanktionserwägungen - eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 169.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Bayern München AG nicht zugestimmt und sich gegen die Strafbemessung in Bezug auf den Einsatz von Feuerwerksbatterien gewendet. Es seien höchstens drei Feuerwerksbatterien verwendet worden, die beantragte Sanktion von 15.000,- Euro pro verwendeter Batterie sei nicht gerechtfertigt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der FC Bayern

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFF33 – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



München vor dem Spiel alle möglichen Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Pyrotechnik ergriffen und es sich um ein Auswärtsspiel mit begrenzten Kontrollmöglichkeiten gehandelt habe.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

In Bezug auf das Abschießen von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (oder ähnlichen Abschussvorrichtungen) sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung oder Sanktionsbemessung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die pyrotechnischen Vorfälle im Münchner Block ergeben sich aus dem Schiedsrichterbericht, dem Bericht des DFB-Matchdelegierten und - deutlich und anschaulich - aus der Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen zu dem Vorgang. Hierzu sei exemplarisch nur auf <https://youtu.be/1gaaeoDKFl8?si=VJw2ho7bWsy7q5Nk> und auf <https://youtu.be/EwjxDyq74uU?si=boehDjCESz71-okb> verwiesen. Dort ist deutlich und abgrenzbar zu erkennen, in welchem Umfang die Münchner Anhänger eine Vielzahl von Feuerwerksmaterialien gezündet und abgeschossen haben. Hiernach sind die dem Strafantrag zu Grunde gelegten Zahlen - zu Gunsten des Klubs - äußerst wohlwollend bestimmt und bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert. Das Sportgericht geht nach Inaugenscheinnahme der Videoaufnahmen davon aus, dass die Münchner Anhänger neben dem Abbrennen einer Vielzahl von Bengalischen Feuern und anderer Pyrotechnik (nach hiesiger Einschätzung auch mehr als die bislang angesetzten 70 Pyroartikel) aus mindestens drei bis vier Abschussvorrichtungen eine Vielzahl einzelner Feuer- bzw. Funkenblitze abgeschossen hatten, die zum Teil ausschweifend und in unkontrollierten Flugbahnen im Block und im Innenraum des Stadions landeten. Soweit der Kontrollausschuss hier außerhalb des Strafzumessungsleitfadens eine Sanktion von 15.000,- Euro pro Abschussvorrichtung beantragt hat, ist dies angemessen und berechtigt. Diese Sanktionsbemessung entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechungspraxis des DFB-Sportgerichtes in vergleichbaren Fällen. Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht erkennbar.

Anders als der Kontrollausschuss geht das Sportgericht allerdings davon aus, dass die Störaktionen der Münchner Anhänger insgesamt schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend bewertet werden können. Die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB-Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier nicht zweckmäßig und hinreichend geeignet. Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung des Gesamtgeschehens außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Münchner Anhänger berücksichtigt. Das umfangreiche Abbrennen von Pyroartikeln im Block und das unkontrollierbare Zünden und Abfeuern einer Vielzahl von Blitz- bzw. Feuerkugeln mit nicht beherrschbaren Flugbahnen stellt ein massives und gefährliches Fehlverhalten dar, das über die „üblichen“ Störfälle in den Fankurven hinausgeht. Strafschärfend wirkt in diesem Zusammenhang auch die eingetretene Spielverzögerung. Eine Reduzierung der vom Kontrollausschuss für die Vorfälle insgesamt beantragte Strafe erschien - im schriftlichen summarischen Verfahren - aber deshalb gerechtfertigt, da die Münchner Anhänger zuletzt mit derart massiven Fehlhandlungen nicht aufgefallen sind. Zudem sind Schäden oder Verletzungsfolgen offenbar ausblieben. Auch können entsprechende Präventivbemühungen des Klubs im Vorfeld des Spiels unterstellt werden. Auf fehlende eigene Kontrollmöglichkeiten bei diesem Auswärtsspiel - und damit auf eine ggf. erleichterte Möglichkeit des Einschleusens von Pyrotechnik bei einem sicherheitstechnisch



weniger gut aufgestellten Heimverein - kann sich die FC Bayern München AG jedenfalls im Lichte des strafbaren vorsätzlichen Fehlverhaltens ihrer Anhänger, deren Fehlverhalten dem Club nach ständiger Rechtsprechung zuzurechnen ist, nicht berufen.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten der FC Bayern München AG - die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt 150.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Bayern München AG

01.11.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA und der FC Bayern München AG am 16.08.2024 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 169.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 56.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sven Jablonski, des DFB-Matchdelegierten, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

In der 46. Spielminute wurden im Fanblock des FC Bayern München eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände (Bengalische Feuer, Raketen, Leuchtspur) abgebrannt. Ein Teil der Gegenstände flog in Richtung Spielfeld. Das Spiel musste aufgrund der starken Rauchentwicklung für ca. drei Minuten unterbrochen werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vereins und nach Inaugenscheinnahme von Bild- und Videomaterial durch den DFB-Kontrollausschuss geht dieser von mindestens 70 Bengalischen Feuern und vier Feuerwerksbatterien, aus denen Leuchtspur und Raketen abgeschossen wurden, aus.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. der Bengalischen Feuer an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin insoweit 60.000,- Euro.

Weiterhin erhöht sich die hier grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe von 130.000,- Euro bei Spielunterbrechungen zwischen 2 und 3 Minuten um 30 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 169.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 08.11.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –